



Regierung von Oberbayern • 80534 München  
Empfangsbekanntnis

**Kopie**

Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG  
Bayerstr. 5  
83022 Rosenheim

Bearbeitet von Anita Ammerl	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2582 +49 (89) 2176-402582	Zimmer 3228	E-Mail anita.ammerl@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8156.3.097-3-8-34	München, 15.02.2023

**Kreislaufwirtschaftsrecht;  
Deponie Waldering der Stadtwerke Rosenheim, Lkr. Rosenheim  
Plangenehmigung zum Gesamtabschluss der Deponie**

Anlagen:  
Empfangsbekanntnis –gegen Rückgabe  
1 Plansatz (wird nachgereicht)  
Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Die Regierung von Oberbayern (ROB) erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Entscheidung**

**I. Plangenehmigung**

Der Plan der Stadtwerke Rosenheim zum Gesamtabschluss der Deponie Waldering wird auf Grundlage der unter Ziffer A.II aufgeführten Planunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer A.III festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt.

**II. Planunterlagen**

Die unter Ziffer A.II.1 und A.II.2 aufgeführten und mit Genehmigungsmerk der ROB versehenen Unterlagen sind Bestandteile dieses Bescheids. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf das genehmigte Vorhaben beziehen und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmun-

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



gen unter Ziffer A.III dieses Bescheids stehen. Roteintragungen sind verbindliche Änderungen der Planunterlagen. Die unter Ziffer A.II.3 und A.II.4 aufgeführten Unterlagen sind dem Bescheid nachrichtlich beigelegt.

## 1. Textunterlagen zur Genehmigung

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum
1	Antrag auf vorzeitigen Abschluss des Verfüllabschnittes II der Mono-deponie Waldering vom 10.12.2018, Stadtwerke Rosenheim	10.12.2018
2	Anlage 1: Erläuterungsbericht (mit Anhängen) in der Fassung vom 02.09.2022; Ingenieurbüro Pongratz GmbH & Co. KG	02.09.2022
3	Anlage 10: Landschaftspflegerischer Begleitplan  <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung vom 27.02.2018 mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 08.09.2022 (mit Anlagen); Planungsbüro Hohmann Steinert Landschafts- + Ortsplanung</i>	27.02.2018, 08.09.2022
4	Anlage 11.1: Umweltverträglichkeitsstudie  <i>Umweltverträglichkeitsstudie in der Fassung vom 08.09.2022; Planungsbüro Hohmann Steinert Landschafts- + Ortsplanung</i>	08.09.2022
5	Anlage 12: Naturschutzfachliche Prüfung  <i>Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 06.06.2018 (mit Anhang); natureconsult Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie</i>	06.06.2018
6	Anlage 13: Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen  <i>Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen in der Fassung vom 06.06.2018; natureconsult Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie</i>	06.06.2018

## 2. Pläne zur Genehmigung

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum	Maßstab	Plan Nr.
1	Anlage 2.5: Lageplan (Geologische Barrieren, Untergrundstabilisierung); <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:500	-
2	Anlage 2.6: Lageplan (Basisabdichtungen, Zwischenabdichtungen, Sickerwasserfassungen); <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:500	-
3	Anlage 2.7: Lageplan (Oberflächenabdichtung); Roteintragung durch ROB (Streichung Trenndamm Spielstraße) <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:500	-
4	Anlage 2.8: Lageplan (Oberflächenentwässerung); Roteintragung durch ROB (Streichung Trenndamm Spielstraße) <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:500	-
5	Anlage 2.9: Lageplan (Rekultivierung); Roteintragung durch ROB (Streichung Trenndamm Spielstraße) <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:500	-
6	Anlage 3.1: Längsschnitte 1 und 2; Profile, Längsschnitte – Längsschnitte 1 und 2; Roteintragung durch ROB (Streichung Trenndamm Spielstraße) <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
7	Anlage 3.2: Längsschnitte 3,4 und 5; Profile, Längsschnitte – Längsschnitte 3, 4 und 5; Roteintragung durch ROB (Streichung Trenndamm Spielstraße) <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
8	Anlage 3.3: Profile 0+0 und 0+15; Profile, Längsschnitte – Profile 0+0 und 0+15; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
9	Anlage 3.4: Profile 0+30 und 0+45;	03.09.2018	1:200	-

	<i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+30 und 0+45; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>			
10	Anlage 3.5: Profile 0+60 und 0+75;  <i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+60 und 0+75; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
11	Anlage 3.6: Profile 0+90 und 0+105;  <i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+90 und 0+105; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
12	Anlage 3.7: Profile 0+120 und 0+135;  <i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+120 und 0+135; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
13	Anlage 3.8: Profile 0+150 und 0+165;  <i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+150 und 0+165; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
14	Anlage 3.9: Profile 0+180 und 0+195;  <i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+180 und 0+195; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
15	Anlage 3.10: Profile 0+210 und 0+225;  <i>Profile, Längsschnitte – Profile 0+210 und 0+225; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
16	Anlage 3.11: Profile 0+240;  <i>Profile, Längsschnitte – Profil 0+240; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:200	-
17	Anlage 4.1: Abdichtungen für den BA I;  <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:50	-
18	Anlage 4.2: Abdichtungen für den BA II;  <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	29.10.2019	1:50	-
19	Anlage 4.3: Regelquerschnitte Straßen und Wege;	29.10.2019	1:50	-

	<i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>			
20	Anlage 4.4: Pumpwerk; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:50	-
21	Anlage 4.5: Retentionsbecken Süd; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:50	-

### 3. Nachrichtlich beigefügte Textunterlagen

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum
1a	Anlage 5.1: Gutachten zur geologischen Barriere unter dem Pumpwerk und im BA I <i>Gutachterlichen Stellungnahme; Nachweis der geologischen Barriere, Bereich Pumpwerk (mit Anlagen) vom 08.08.2011; Projekt-Nr. P11840; Crystal Geotechnik GmbH</i>	08.08.2011
1b	Anlage 5.1: Gutachten zur geologischen Barriere unter dem Pumpwerk und im BA I <i>Erweiterung der Gutachterlichen Stellungnahme vom 08.08.2011 (Projekt-Nr. P11840) - Nachweis der geologischen Barriere im Bauabschnitt BA I (mit Anlagen) vom 05.04.2012; Projekt-Nr. P12615; Crystal Geotechnik GmbH</i>	05.04.2012
2	Anlage 5.2: Gutachten zur geologischen Barriere im Bereich der Grubenverfüllung im Zuge der Rekultivierung <i>Geotechnischer Bericht – Überprüfung der geologischen Barriere im BA III (mit Anlagen) vom 12.07.2010; Projekt-Nr. B29779; Crystal Geotechnik GmbH</i>	12.07.2010
3a	Anlage 5.3: Nachweis der Standsicherheit (Pumpwerk) <i>Gutachterliche Stellungnahme zur vorhandenen Bauwerksgründung des Pumpschachtes (mit Anlagen) vom 06.12.1994; Projekt Nr. 8194 str; Dr. Meier + Dr. Striebel Büro für Geotechnik GmbH</i>	06.12.1994
3b	Anlage 5.3: Nachweis der Standsicherheit (Pumpwerk) <i>Prüfungsbericht – Erhöhung des vorhandenen Pumpschachtes (mit Anlagen) vom 08.02.1995; LGA Landesserviceanstalt Bayern – Prüfamf für Baustatik</i>	08.02.1995
4a	Anlage 5.4: Nachweis der Standsicherheit (Sickerwasserleitungen) <i>Prüfbericht Nr. 1 – PEHD Rohre zur Deponieentwässerung (mit Anlagen) vom 02.11.1992; LGA Landesserviceanstalt Bayern – Abteilung Statik, Referat Bauwerke in Deponien, Erdverlegte Roh-</i>	02.11.1992

	re	
4b	Anlage 5.4: Nachweis der Standsicherheit (Sickerwasserleitungen)  <i>Prüfbericht Nr. 3 – 90° T-Stücke aus PE-HD im Müllablagerungsbereich (mit Anlagen) vom 04.02.1993; LGA Landesserviceanstalt Bayern – Abteilung Statik, Referat Bauwerke in Deponien, Erdverlegte Rohre</i>	04.02.1993
4c	Anlage 5.4: Nachweis der Standsicherheit (Sickerwasserleitungen)  <i>Prüfbericht Nr. 4 – Vollwandrohre aus PE-HD auf der Deponieböschung Da = 355 mm (mit Anlagen) vom 09.07.1993; LGA Landesserviceanstalt Bayern – Abteilung Statik, Referat Bauwerke in Deponien, Erdverlegte Rohre</i>	09.07.1993
5	Anlage 5.5: Nachweis der Standsicherheit (Böschungsabdichtungssysteme, Oberflächenabdichtungssystem und Erhöhung Zwischentrenndamm im Bereich der Grubenverfüllung im Zuge der Rekultivierung, Sohle und Böschungen) <i>Standsicherheitsuntersuchung (Erläuterungsbericht) – Basisabdichtung und Zwischentrenndamm (mit Anlagen) vom 20.08.2018; Projekt-Nr. P185018; Crystal Geotechnik GmbH</i>	20.08.2018
6a	Anlage 5.6: Angaben zur Hydrogeologie  <i>Jahresbericht 2017 – Ergebnisse der vierteljährlichen Untersuchungen von Grund- und Sickerwasser vom 01.02.2018; GeoPol – Bulenda &amp; Hirschmann GbR</i>	01.02.2018
6b	Anlage 5.6: Angaben zur Hydrogeologie  <i>Hydrogeologisches Gutachten (mit Anlagen) vom 25.03.2019; Projekt Nr. H185474; Crystal Geotechnik GmbH</i>	25.03.2019
7a	Anlage 5.7: Hydraulischer Nachweis Pumpwerk  <i>E-Mail (mit Anlagen) Stadtwerke Rosenheim (Herr Seehuber) an Ingenieurbüro Pongratz (Herr Pongratz) vom 24.08.2016</i>	24.08.2016
7b	Anlage 5.7: Hydraulischer Nachweis Pumpwerk  <i>Bescheid vom 14.05.2019 zur Einleitung von Sickerwasser aus dem Bereich der Deponie Waldering in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Stephanskirchen; Landratsamt Rosenheim</i>	14.05.2019
8	Anlage 5.8: Volumenberechnungen  <i>Volumenberechnung Profilierung im BAI, Profilierung im BAI1, Zwischentrenndamm im VA 2, Grubenverfüllung im Zuge der Rekultivierung; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018

9	Anlage 5.9: Wetterdaten  <i>Aufzeichnungen Memograph RSG40 (Pumpwerk): Außentemperatur, Regenmesser, Windgeschwindigkeiten und Windrose; Datum des Ausdrucks 08.07.2016</i>	08.07.2016
10	Anlage 5.10: Konzeptvarianten zum Abschluss der Deponie  <i>Gutachterliche Stellungnahme – Konzeptvarianten zum Abschluss der Deponie (mit Anlagen) vom 14.09.2016; Projekt Nr. P155028; Crystal Geotechnik GmbH</i>	14.09.2016
11a	Anlage 5.11: Versickerung von Oberflächenwasser  <i>Bohrunterlagen für die Errichtung von 3 Grundwassermessstellen (mit Anlagen) vom 26.02.2018; Projekt Nr. P11812; Crystal Geotechnik GmbH</i>	26.02.2018
11b	Anlage 5.11: Versickerung von Oberflächenwasser  <i>Baugrunderkundung Hydrogeologische Stellungnahme Versickerung von Oberflächenwasser – Grunderkundung BA I – BA III (mit Anlagen) vom 26.09.2011; Projekt Nr. P11812; Crystal Geotechnik GmbH</i>	26.09.2011
12a	Anlage 5.12: Gutachten zum Deponieplanum  <i>Gutachterliche Stellungnahme – Bewertung von Setzungen vom 28.09.2016; Projekt Nr. P155028; Crystal Geotechnik GmbH</i>	28.09.2016
12b	Anlage 5.12: Gutachten zum Deponieplanum  <i>Setzungsberechnung nach DIN 4019 für die Reststoffdeponie Waldering, Landkreis Rosenheim, Bauabschnitt 2 und 3, aufgestellt durch die Frank + Bomiller + Kraft Grundbauingenieure mit Bericht vom 24.08.1992</i>	24.08.1992
12c	Anlage 5.12: Gutachten zum Deponieplanum  <i>Stellungnahme zu Setzungsberechnungen zu [U1] aufgestellt durch Dr. Maier + Dr. Striebel, Büro für Geotechnik GmbH mit Bericht vom 28.10.1992.</i>	28.10.1992
13	Anlage 5.13: Eignung von Verwertungsmaterialien  <i>Geotechnischer Bericht - Eignungsprüfung von Verwertungsmaterialien, bautechnische Anforderungen an Ersatzbaustoffe (mit Anlagen) vom 10.06.2011; Projekt Nr. P11760; Crystal Geotechnik GmbH</i>	10.06.2011
14a	Anlage 6.1a: Bemessen der Versickerungen nach DWA-A138; Sickerschacht; Ingenieurbüro Pongratz GmbH & Co. KG	03.09.2018

14b	Anlage 6.1b: Bemessen der Versickerungen nach DWA-A138; <i>Sickerrigole; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
15a	Anlage 6.2a: Bewertungsverfahren nach DWA- M153; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser Bereich Nord; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
15b	Anlage 6.2b: Bewertungsverfahren nach DWA- M153; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser Bereich Süd; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
16a	Anlage 6.3a: Bemessen von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser – Bereich Nord; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
16b	Anlage 6.3b: Bemessen von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser – Bereich Nord; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
16c	Anlage 6.3c: Bemessen von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser – Bereich Süd; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
16d	Anlage 6.3d: Bemessen von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser – Bereich Süd; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
16e	Anlage 6.3e: Bemessen von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser – Bereich nördlich der Spielstraße; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
16f	Anlage 6.3f: Bemessen von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117; <i>Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser – Bereich nördlich der Spielstraße; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
17	Anlage 6.4: Wildabfließendes Oberflächenwasser <i>Hydrologischer Bericht – Wildabfließendes Oberflächenwasser</i>	10.05.2022

	<i>nördlich der Spielstraße (mit Anlagen) vom 10.05.2022; Crystal Geotechnik GmbH</i>	
18	Anlage 7.1: Qualitätsmanagementplan – Basis- und Zwischenabdichtung (Entwurf); <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.12.2019
19	Anlage 7.2: Qualitätsmanagementplan – Oberflächenabdichtung (Entwurf); <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
20	Anlage 7.3: Qualitätsmanagementplan – Zwischentrenndamm (Entwurf); <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
21	Anlage 8: Grundstücksverzeichnis; <i>Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster des Vermessungsamtes Rosenheim; 20.06.2018; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	20.06.2018
22	Anlage 9: Kostenberechnung; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018
23	Anlage 11.2: Gutachten TÜV (Luftreinhaltung, Lärmschutz) <i>Gutachten im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum Abschluss der Monodeponie Waldering in der Fassung vom 25.03.2020 (mit Anhang); Bericht Nr. F20/030-IMG; TÜV Industrie Service GmbH</i>	25.03.2020
24	Stellungnahme zur Standsicherheit des Zwischentrenndamms zum BA II – Wassereinstau in wechselfeuchter Zone vom 22.11.2019; Crystal Geotechnik GmbH	22.11.2019
25	E-Mail Stadtwerke Rosenheim (Herr Seehuber) an ROB vom 14.01.2020 bzgl. Unterlagennachforderung gem. ROB-Schreiben vom 23.09.2019	14.01.2020

#### 4. Nachrichtlich beigefügte Pläne

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum	Maßstab	Plan Nr.
1	Anlage 2.1: Luftaufnahmen; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:5.000 / 1:25.000	-

2	Anlage 2.2: Auszug aus der topographischen Karte; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:25.000	-
3	Anlage 2.3: Flurkarte; <i>Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:5.000	-
4	Anlage 2.4: Lageplan; <i>Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:1.000	-
5	Anlage 2.10: Brandschutznachweis, Feuerwehreinsatzplan; <i>Roteintragung durch ROB: Streichung Trenndamm Spielstraße</i> <i>Übersichtsplan; Ingenieurbüro Pongratz GmbH &amp; Co. KG</i>	03.09.2018	1:500	-
6	Bohrprofil Pegel P5 – Detailplan Bohrprofile Nr. 2484 vom 18.05.1984; Dr. Maier + Dr. Striebel, Büro für Geotechnik GmbH	18.05.1984	-	-

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Deponiebaumaßnahme ist grundsätzlich – sofern in den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist - entsprechend den unter Ziffern A.II.1 und A.II.2 genannten Planunterlagen sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009, zuletzt geändert am 09.07.2021 und den entsprechenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 1.2. Für das jeweilige Abdichtungssystem dürfen nur dem Stand der Technik nach Nr. 2.1.1 Anhang 1 DepV entsprechende von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassene oder eignungsfestgestellte Geokunststoffe (Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Kunststoff - Dränelemente etc.), und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme sowie sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme, die einem Qualitätsstandard (BQS) entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, eingesetzt werden, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt wird.
- 1.3. Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Regierung von Oberbayern (ROB), dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

- (WWA) die Ausführungsplanung vorzulegen, in der die Festlegungen dieses Bescheides berücksichtigt sind. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Prüfung der Ausführungsplanung durch die Fachbehörden (LfU, WWA) und Freigabe durch die ROB begonnen werden.
- 1.4. Mit der Ausführungsplanung gem. Ziffer A.III.1.3 sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- der überarbeitete, aktualisierte und mit dem Fremdprüfer abgestimmte Qualitätsmanagementplan (QMP) (siehe Ziffer A.III.4.2).
  - Konzeption der Versickerungsanlage mit Einlaufbereich am nördlichen Rand der wechselfeuchten Zone. Die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und hydraulischen Auswertungen sind beizufügen (siehe A.II.3.17., Hydrologischer Bericht)
  - Rückbaukonzept für den bestehenden Zulaufschacht für Sickerwasser und Stilllegung der Zuleitung zum Sickerwasserpumpschacht im BA III. (siehe A.II.1.2., Erläuterungsbericht, Ziffer 10.3, S.20).
  - Beschreibung der Art und des Einbaus des Dichtungskontrollsystems in der Oberflächenabdichtung
- 1.5. Die ROB, das LfU, das WWA, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt (GAA) und die Fremd- und Eigenprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen rechtzeitig vorher zu informieren und einzuladen sowie frühzeitig bei ggf. auftretenden Problemen hinzuzuziehen.  
Die Ergebnisse der Baustellenbesprechungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle über die Baustellenbesprechungen sind den Teilnehmern sowie der ROB, dem LfU, dem WWA und dem GAA zeitnah, mindestens innerhalb von drei Werktagen, zu übersenden. Diese Protokolle sollen den Verlauf und den Stand der Bauarbeiten, die Präsenz der Fremdprüfer sowie noch ausstehende Unterlagen dokumentieren.
- 1.6. Beginn und Ende von Teilabschnitten der Baumaßnahme sind der ROB, dem LfU, dem WWA sowie dem GAA mindestens eine Woche vorab anzuzeigen (per E-Mail). Insbesondere sind Beginn und die Fertigstellung folgender Bauteile schriftlich mitzuteilen:
- Beginn der Baumfällarbeiten
  - Herstellung Trenndamm BA II / BA III
  - Aufstockung der Basisabdichtung im östlichen Randbereich BA I
  - Aufstockung Zwischenabdichtung BA II / BA I
  - Probefeld Böschungsabdichtung Trenndamm - BA II
  - Restprofilierung BA II
  - Aufstockung Sickerwasserpumpwerk
  - Probefeld Oberflächenabdichtung BA I und II

Die Mitteilung kann im Rahmen der gem. Ziffer A.III.1.5 zu erstellenden Baustellenprotokolle erfolgen.

Der Beginn von Baumfällarbeiten ist zusätzlich dem Landratsamt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde (UNB) und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) gesondert mitzuteilen (per E-Mail).

- 1.7. Ergänzend zum Rahmenzeitplan gem. Erläuterungsbericht, (siehe Ziffer A.II.1.2) ist der Bauablauf anhand eines noch vorzulegenden Bauabfolgeplanes mit detaillierter Erläuterung der einzelnen aufeinander folgenden Baumaßnahmen (z.B. Errichtung der Abdichtungskomponenten) darzustellen. Der Bauabfolgeplan ist allen Beteiligten rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, vorzulegen. Bei Änderungen ist dieser zeitnah fortzuschreiben und allen Beteiligten erneut zu übergeben.
- 1.8. Von den SWRO ist den in Ziffer A.III.1.5 genannten Stellen ein für die Baumaßnahme verantwortlicher Ansprechpartner schriftlich zu benennen.
- 1.9. Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist eine erste Baustellenbesprechung (gem. Ziffer A.III.1.5) unter Beteiligung des Fremdprüfers für die mineralische Dichtung sowie der Kunststoffbauteile zur Abstimmung des Bauablaufes und der für die Qualitätsmanagements erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- 1.10. Die Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Bauunternehmen ausgeführt werden. Eine Eigen- und Fremdprüfung ist zu gewährleisten.
- 1.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der ROB, dem LfU und dem WWA Bestandspläne unaufgefordert mit den in Ziffer A.III.10.2 genannten Abnahmeunterlagen zu übermitteln (digital und in Papierform). Die Pläne müssen dem Bestand im Höhenverlauf, in den Schichtdicken, der Leitungsführung und der Lage der Deponieeinrichtungen entsprechen.

## **2. Arbeitsschutz**

- 2.1. Bei den auszuführenden Arbeiten sind die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (u.a. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere ist die TRGS 524 sowie die DGUV-Regel 101-004 (ehemals BGR 128) zu beachten.
- 2.2. Spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung (gem. A.III.1.3) ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S Plan) gemäß den Anforderungen an Gliederung und Inhalt nach DGUV 101-004 zu erstellen, der Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein soll.
- 2.3. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass die sich im Laufe der Bauphasen ändernden Gefährdungen und Gefahren berücksichtigt

werden. Die Mitarbeiter sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig und bei Änderungen, mindestens aber jährlich zu unterweisen.

- 2.4. Sofern auf dem o. g. Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (hierbei zählen auch Subunternehmer) tätig werden, ist nach § 3 BaustellV ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) für die Baustelle zu bestellen. Dieser hat die mögliche Gefährdung zu beurteilen.

Hinweis:

Der SiGe-Plan ist grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 BaustellV gefordert, sofern es sich bei einem Bauvorhaben um besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV handelt bzw. eine Vorankündigung erforderlich ist und Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

- 2.5. Nach § 2 BaustellV ist für ein Bauvorhaben, dessen Umfang 500 Personentage überschreitet, zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle dem Gewerbeaufsichtsamt eine Vorankündigung zu übermitteln und ein Exemplar der Vorankündigung ist auf der Baustelle auszuhängen.
- 2.6. Sofern die BaustellV nicht einschlägig ist, ist der Beginn der Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt, gemäß DGUV-Regel 101-004 „kontaminierte Bereiche“ rechtzeitig anzuzeigen.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1. Lärm- und Erschütterungsschutz**

3.1.1. Das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten (siehe Anlage).

3.1.2. Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) und die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einzuhalten.

Auf die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte bzw. -richtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten gem. dem TÜV-Gutachten (Luftreinhaltung, Lärmschutz) i.d.F.v. 25.03.2020, Kapitel 6.1.1, 6.1.5 und 6.2.1 (siehe Ziffer A.II.3.23) wird hingewiesen.

Messungen am nächstgelegenen Immissionsort durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle während der Bauarbeiten bleiben vorbehalten.

3.1.3. Die Baumaßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen.

3.1.4. Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenschallschutzverordnung).

3.1.5. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.

3.1.6. Der Baubetrieb (z. B. Transporttätigkeit und Planierarbeiten) sowie die Material- und Geräteanlieferungen dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.

3.1.7. Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

### 3.2. Staub- und Geruchsemissionen

3.2.1. Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass Staub- und Geruchsemissionen so gering wie möglich gehalten werden. Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, Befestigung von Betriebsflächen und Fahrwegen mit geeigneten Materialien, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Der beiliegende Leitfaden „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“, insbesondere der Anhang „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“, ist zu beachten.

Insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport von Materialien sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung für die Staubminimierung zu treffen:

- Umschlagsvorgänge sowie Reinigungs- und Zutrimmarbeiten sind zu minimieren,
- Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag zu minimieren,
- Halden sind in Bezug auf die Windrichtung auszurichten,
- Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen,
- bei staubenden Arbeiten ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung und Berieselung der Materialien vorzuhalten.

#### Hinweise:

Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (siehe angefügter Leitfaden „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“, insbesondere wird auf Ziffer 2.1 dieses Merkblattes verwiesen).

Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV vom 20.12.2016 gefordert werden.

Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.

3.2.2. Maßnahmen zur Staubminimierung (vgl. Anhang 5 Nr. 4 Punkt 1 sowie Nr. 8 DepV) sind in ein Betriebshandbuch aufzunehmen. Auf VDI 3790 Blatt 2 wird hingewiesen.

3.2.3. Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Deponegelände festzulegen.

3.2.4. Treten wider Erwarten bei den Baumaßnahmen Emissionen in nicht unerheblichem Umfang auf, bleiben zusätzliche Maßnahmen vorbehalten. Diese sind dem LfU unverzüglich zu melden.

3.2.5. Der zu erstellende Bauablaufplan gem. Ziffer A.III.1.7, der Bestandteil der Qualitätssicherung und damit des QMP ist (siehe Ziffer A.III.4.1.3), muss die emissionsmindernden Maßnahmen ggf. fallbezogen und optional (z. B. Reinigung von Baustraßen, Abdeckung beim Transport, Befeuchten bei Staubentwicklung etc.) beinhalten. Der Bauablaufplan

muss mind. 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen und ist bei der Bauausführung zu beachten.

#### **4. Qualitätsmanagement**

##### **4.1. Qualitätsmanagementplan (QMP)**

4.1.1. Der QMP ist vor Baubeginn mit den Fremdprüfern abzustimmen. Der mit den Fremdprüfern abgestimmte QMP ist der ROB, dem WWA und dem LfU spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der jeweiligen Teilmaßnahme mit den Eignungsprüfungen der verwendeten Materialien und den Stellungnahmen der Fremdprüfer vorzulegen und vom LfU freizugeben. Der QMP ist regelmäßig fortzuschreiben. Der fortgeschriebene QMP ist den o.g. Behörden jeweils zur Kenntnis zu übermitteln.

4.1.2. Der QMP ist nach Anhang 1 DepV und den Grundsätzen des Qualitätsmanagements entsprechend GDA-Empfehlung E 5-1 des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., 3. Auflage 1997 (Stand: Oktober 2020), aufzustellen. Der QMP soll die speziellen Elemente des Qualitätsmanagements sowie die Zuständigkeit, die sachlichen Mittel und die Tätigkeiten so festlegen, dass die nachfolgend genannten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.

4.1.3. Der QMP hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

##### **a) Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten**

- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP,
- Verantwortliche Auftragnehmer für die Herstellung des Trenndammes, Deponieabdichtungssysteme einschließlich Aufstockung des Pumpwerks,
- Mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich,
- Mit der Eigenprüfung beauftragte Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich.

##### **b) Bauablauf**

Bauablaufplan mit detaillierter Erläuterung der einzelnen aufeinander folgenden Baumaßnahmen

##### **c) Dichtungskontrollsystem**

Die in enger Abstimmung mit der Herstellerfirma abgestimmten, objektbezogenen Anforderungen für Einbau und Inbetriebnahme des Dichtungskontrollsystems, einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen.

##### **d) Ergebnisse der Materialprüfung und der Standsicherheit**

- Nachweis ausreichender Menge und Qualität der mineralischen und geotextilen Baumaterialien,
- Geprüfte Bemessungsunterlagen der zum Einbau vorgesehenen Geotextilien,

- Nachweis, dass unter Verwendung der Festigkeitsparameter der tatsächlich zum Einsatz kommenden Materialien die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises einschließlich Gleitsicherheit erfüllt werden,
- Nachweis, dass Sickerwasser beaufschlagte Bauteile und Auskleidungen gemäß den Vorgaben des BQS 8-1 „Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ hergestellt sind,
- Zulassungsbescheid der KDB und Geologger gemäß der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin (BAM) – „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“,
- Verwendung von Produkten, die der Veröffentlichung der BAM „Tabellen der BAM-zugelassenen Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsysteme für Deponieabdichtungssysteme sowie die Listen der Produzenten“ entsprechen.

e) Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung der Abdichtungssysteme

- zu berücksichtigende Einbau-, Verlege- und Prüfbedingungen der BQS und der Zulassungen der BAM,
- zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung des Versuchsfeldes gemäß BQS 1-0, 2-0, 2-1, 3-1, 4-1, 5-0, 5-1, 6-1 und 7-1,
- Qualitätsprüfung gemäß Nr. 3.2 und Abnahme gemäß Nr. 3.3 LfU-Deponie-Info 1,
- Beachtung der GDA-Empfehlungen E 5.5 „Qualitätsüberwachung für Geotextilien“ zur Qualitätsüberwachung der eingesetzten Geotextilien

f) Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung der Abdichtungssysteme

- Art und Umfang der Dokumentation, insbes. Bestandspläne, Berichte, Fotos
- Zeitpunkt der Erstellung

4.1.4. Die im QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten. Die Ergebnisse sämtlicher Untersuchungen sind im Rahmen des Qualitätsmanagements nachzuweisen. Bei Verdacht auf geogene Vorbelastungen natürlicher Materialien sind die Fachbehörden (LfU, WWA) frühzeitig zu involvieren.

4.1.5. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Vorlage des abgestimmten QMP und erfolgter Prüfung und Freigabe durch das LfU begonnen werden.

#### 4.2. Qualitätssicherung (Probefeld, Bauausführung allgemein)

4.2.1. Die Herstellbarkeit der vorgesehenen Abdichtungssysteme ist unter Baustellenbedingungen in einem Probefeld nachzuweisen (Anhang 1 Nr. 2.1 DepV). Der Nachweis ist durch die Vorlage eines Ergebnisberichtes über das Probefeld zu dokumentieren. Die Erkenntnisse aus dem Probefeld sind in einer Aktualisierung des QMP zu berücksichtigen. Der Probefeldbericht ist durch das LfU freizugeben. Erst nach Freigabe durch das LfU kann der Weiterbau der vorgesehenen Abdichtungssysteme erfolgen.

4.2.2. Das Probefeld wird grundsätzlich nicht Teil des Abdichtungssystems. Wenn alle Untersuchungen positiv verlaufen sind, kann es im Einvernehmen mit der Fremdprüfung und dem LfU in der endgültigen Abdichtung Verwendung finden.

4.2.3. Der Fremdprüfer bei Deponiebaumaßnahmen (hier: mineralische und kunststofftechnische Fremdprüfung) muss nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 16 DepV akkreditiert sein. Die Fremdprüfer müssen von denen für den Bau, die Planung sowie Eigenüberwachung zuständigen Firmen unabhängig sein. Die Anforderungen der BQS 9-1 „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ und der „Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau“ der BAM sind einzuhalten. Gemäß Nr. 2.1 Anhang 1 DepV sind die fremdprüfende Stelle und der Leistungsumfang der Fremdprüfungen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4.2.4. Die ordnungsgemäße Errichtung aller Komponenten, wie z. B.:

- Planum/Tragschichten,
- Trenndamm,
- Probefeld,
- Mineralische Dichtung,
- Kunststoffdichtungsbahn,
- Dichtungskontrollsystem,
- Entwässerungsschicht,
- Rekultivierungsschicht,

sind vor Ort durch die Bauleitung des Deponiebetreibers und die Fremdprüfung zu überwachen. Zur Gewährleistung einer plangemäßen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahmen hat die Fremdprüfung die Bauleitung des Deponiebetreibers in fachtechnischer und ausführungsbedingter Hinsicht zu beraten und Verbesserungen vorzuschlagen. In wichtigen Fällen von bedeutendem Ausmaß, hat dies durch die Fremdprüfung in Abstimmung mit dem LfU zu erfolgen. Die ROB ist über diese Absprachen nachrichtlich in Kenntnis zu setzen.

4.2.5. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fremdprüfung und, bei Unklarheiten oder Problemen, in Abstimmung mit dem LfU begonnen werden.

4.2.6. Die fertig gestellten Teile des Deponieplanums und des Abdichtungssystems sind generell vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems nach längeren Unterbrechungen darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und in Abstimmung mit dem LfU erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen oder es sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.

#### 4.3. Qualitätssicherung (Geotextilien)

Bei der Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Schutzwirkung gegen Eindringen von Kies in die Kunststoffdichtungsbahn usw.) ist die jeweilige Funktion (Schutz-, Trennvlies) zu berücksichtigen. Die Bemessungsunterlagen sind im Rahmen des QMP vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle geprüft sein. Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdprüfung zu bestätigen. Bei der Verlegung von Geotextilien ist in der Regel eine Randüberlappung von mindestens 0,3 m einzuhalten.

### 5. **Standicherheit**

5.1. Rechtzeitig vor Baubeginn des Trenndammes, der Abdichtungssysteme und der Aufstockung des Pumpwerks sind dem LfU geprüfte Standsicherheitsnachweise unter Verwendung der Festigkeitsparameter der tatsächlich zum Einsatz kommenden Materialien vorzulegen.

5.2. Statisch beanspruchte Teile sind nach den geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der Prüfberichte auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.

5.3. Das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro hat zu bestätigen, dass die Bauausführungen entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erfolgten. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Statiker bzw. Prüfingenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.

**6. Errichtung Trenndamm mit Planum min. Basisabdichtung, Tragschicht Oberflächenabdichtung, Profilierung**

6.1. Folgende erforderliche Profilierungs- und Materialmengen wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. A.II.1.2. und A.II.3.8) angegeben:

- Trenndamm: ca. 49.340 m<sup>3</sup>,
- BA I: ca. 4.845 m<sup>3</sup>,
- BA II: ca. 80.745 m<sup>3</sup>,
- BA III: ca. 62.000 m<sup>3</sup>.

Die Profilierungsmengen sind regelmäßig im Deponiejahresbericht darzustellen und eindeutig dem Einbauort/Einbaubereich (z.B. Trenndamm) zuzuordnen. Die tatsächlich benötigte Materialmenge ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch Vermessung festzustellen.

6.2. Zur Profilierung des BA I und BA II, Verfüllung des BA III (wechselfeuchte Zone) und Errichtung des Trenndamms sind die in unten stehender Tabelle genannten Deponiersatzbaustoffe bzw. mineralische Abfälle zugelassen. Sie haben die aufgeführten Zuordnungskriterien nach DepV bzw. Grenzwerte nach den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist:

Ort des Einbaus	Einhaltung Zuordnungswerte / Grenzwerte	Grundlage
BA I (unterhalb OAD, Profilierung Deponiekörper)	DK 0 bzw. bis Z2	DepV  Verfüllleitfaden
BA II (unterhalb OAD, Profilierung Deponiekörper)	bis DK II	DepV
Trenndamm BA II / III	Z0	Verfüllleitfaden
BA III (wechselfeuchte Zone)	Z0	Verfüllleitfaden

6.3. Die angenommenen Deponiersatzbaustoffe bzw. mineralischen Abfälle müssen die Anforderungen an die chemische Zusammensetzung gemäß den Auflagen unter Ziffer 4. „Einbau der Materialien zur Profilierung“ des Bescheides vom 10.07.2014 (Gz. 55.1-8744.2-10/83) erfüllen, sowie bautechnisch geeignet sein.

6.4. Die Qualität des eingebauten Materials ist jeweils nachzuweisen. Die Nachweise sind durch einen Fremdüberwacher zu prüfen, die Nachweise den beteiligten Behörden (WWA, LfU) jeweils zeitnah zu übermitteln.

- 6.5. Der Einbau der Ersatzbaustoffe soll entsprechend der im Anhang 3 des Erläuterungsberichtes vorgelegten Arbeits- und Betriebsanweisung erfolgen, die vom 01.01.2017 datiert ist (siehe Ziffer A.II.1.2). Eine Aktualisierung der Arbeits- und Betriebsanweisung ist vor Beginn der Profilierungsarbeiten erforderlich und der ROB, dem LfU und dem WWA vorzulegen.
- 6.6. Der Trenndamm ist entsprechend der vorgelegten Planung und Standsicherheitsgutachten lagenweise aus geeignetem Material zu errichten. Es ist ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit ZTVE-StB 17, Fassung 2017) hingewiesen. Der zu erreichende Wert ist je nach Bodenart im Rahmen des QMP festzulegen.
- 6.7. Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Oberflächenabdichtung sind bereits bei der Errichtung des Trenndamms zu beachten und durch Vermessung mit entsprechenden Vermessungsberichten nachzuweisen.
- 6.8. Die Ergebnisse der Überprüfungen bezüglich der Qualitätsanforderungen an den Trenndamm sind in einem Bericht darzustellen und vor dem Weiterbau des Abdichtungssystems dem LfU, dem WWA und der ROB vorzulegen.
- 6.9. Als Planum/Tragschicht für die mineralische Basisabdichtung (auf dem Trenndamm) bzw. Oberflächenabdichtung sind geeignete Materialien zu verwenden. Die BQS 4-1 „Trag- und Ausgleichschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ ist zu beachten.

## **7. Basis-, Oberflächen- und Zwischenabdichtungssystem**

### **7.1. Mineralische Dichtungen**

7.1.1. Die nachfolgend genannten mineralischen Abdichtungen sind wie folgt einzubauen:

- Aufstockung der Basisabdichtung (BAD) im Randbereich BA I: Mindeststärke von 0,50 m in Form von 2 Lagen à 25 cm
- Basisabdichtung am Trenndamm (Techn. Ersatzbarriere + min. Abdichtung): Mindeststärke von 1,00 m in Form von 4 Lagen à 25 cm
- Weiterbau/Aufstockung der Zwischenabdichtung (ZAD) BA I zu BA II: Mindeststärke von 1,50 m in Form von 6 Lagen à 25 cm
- Oberflächenabdichtung (OAD): Mindeststärke von 0,50 m in Form von 2 Lagen à 25 cm

jeweils mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k$  von  $\leq 5 \times 10^{-10}$  m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) und einem Verdichtungsgrad von  $D_{Pr} > 95\%$ . Der Einbauwassergehalt ( $w$ ) muss im Bereich des optimalen Wassergehalts liegen. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die Schichtdicken sind durch entsprechende Vermessung nachzuweisen.

7.1.2. Die Anforderungen des BQS 2-0 „Mineralische Basisabdichtungen – übergreifende Anforderungen“, BQS 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“, BQS 5-0 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten - übergreifende Anforderungen“ und BQS 5-1 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“ sind einzuhalten. Ebenso können die konkretisierenden Anforderungen des LfU-Deponie – Info 1 „Mineralische Deponieabdichtungen“ ergänzend herangezogen werden.

Die Einhaltung der aufgeführten Anforderungen ist vom Fremdprüfer vor der Verlegung der KDB nachzuweisen und zu bestätigen.

7.1.3. Für den Einbau der Dichtung ist ausschließlich das Material, das der Eignungsprüfung zu Grunde lag, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit geeigneten Geräten und entsprechendem Personal zu erfolgen.

7.1.4. An den Stellen an denen lt. vorgelegter Planung (z.B. BAD auf Zwischentrenndamm, OAS, Aufstockung ZAD) auf die mineralischen Dichtungen eine Kunststoffdichtungsbahn (KDB) verlegt wird, muss der Einbau technisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sein. Die Oberfläche der mineralischen Dichtung muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Eine Beurteilung der Oberfläche der mineralischen Dichtung muss bereits im Probefeld erfolgen, aus der dann entsprechende Einbauhinweise für die oberste Lage abzuleiten sind. Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Fremdprüfer vor Verlegung der KDB zu bestätigen.

7.1.5. Beim Aufstocken der Dichtungen ist die Anbindung an bereits vorhandene fachgerecht in abgetreppter Bauweise herzustellen. Auf eine ordnungsgemäße Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.

## 7.2. Kunststoffdichtungsbahn (KDB)

7.2.1. Direkt auf die mineralische Dichtung ist eine BAM - zugelassene Kunststoffdichtung aus PEHD mit einer Mindestnennstärke von 2,5 mm aufzubringen. Die Vorgaben im entsprechenden BAM-Zulassungsbescheid der KDB sind bei der Ausführungsplanung und in der Bauausführung zu berücksichtigen.

7.2.2. Neben dem Zulassungsschein des eingesetzten Produkts sind folgende Richtlinien der BAM hinsichtlich der Kunststoffabdichtung zu beachten:

- Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen,
- Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen,

- Einschlägige Richtlinien des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. (u. a. Richtlinie DVS 2225-4, „Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten).

7.2.3. Folgende Anforderungen sind bei der Lieferung, Lagerung und Verlegung der KDB einzuhalten:

- a) KDBs müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsungeschützten Liefereinheiten ist auf insgesamt 3 Monate begrenzt.
- b) Bei der Anlieferung sind zu prüfen
  - Lieferprotokolle,
  - Dicke der KDB (stichprobenweise),
  - Qualität der KDB auf mechanisch verursachte Beschädigungen,
  - Lagerungsverhältnisse der KDB auf der Baustelle.
- c) Bei der Verlegung (Ausrollen) der KDBs sind zu prüfen:
  - Bahndicke,
  - Planlage,
  - Kantengeradheit,
  - äußere Beschaffenheit.
- d) Die KDBs sind nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen. Dieser muss durch den Fremdprüfer vor Beginn der Abdichtungsarbeiten freigegeben werden.
- e) Die großflächige Verlegung von KDBs ist in der Regel nur von April bis Oktober möglich. Verlegungen außerhalb dieser Periode sind mit dem Fremdprüfer und dem LfU abzustimmen.
- f) Die Verlegearbeiten dürfen nur durch die im Zulassungsbescheid der KDB genannten Firmen durchgeführt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal nach den einschlägigen Regeln ausgeführt werden.
- g) Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
  - Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen,
  - durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte,
  - Homogenität und Breite der Schweißnaht,
  - stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.

- h) Beim Verlegen der Kunststoffdichtungsbahnen und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen, etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der Kunststoffdichtungsbahn und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.
- i) Die Qualitätsprüfung auf der Baustelle nach den o. g. Anforderungen hat unter dauernder Anwesenheit des Fremdprüfers zu erfolgen.

7.2.4. Die laufende Überwachung des Einbaus der KDB und die kunststofftechnische Abnahme sind im Rahmen der Fremdprüfung von dem im QMP (siehe A.III.4.1.3) aufgeführten, unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vornehmen zu lassen. Die Abnahme muss sich insbesondere auf die Schweißnähte, die Durchdringungen (z. B. durch Rohrleitungen und die Basisabdichtung), die Anbindungen (z.B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindungen der Dichtung (z.B. in Böschungskronen) erstrecken.

7.2.5. Alle Nähte sind vom Fremdprüfer und vom Verleger (der Eigenprüfung) durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gem. RL DVS 2225, Teil 1 und 2 und gemäß der BAM-Zulassungsrichtlinie).

7.2.6. Durchdringungen sind nach Bild 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie Rohre, Schächte und Bauteile in der aktuell gültigen Fassung auf Deponien auszuführen.

7.2.7. Die KDB ist beweglich an höhenmäßig anzupassende Schächte anzubinden. Die Art der Anbindung ist im Verlegeplan darzustellen.

7.2.8. Auf die Anbindung gemäß A.III.7.2.7 kann verzichtet werden, wenn mit keinen weiteren Setzungen zu rechnen ist.

7.2.9. Mit den Abnahmeunterlagen (gem. Ziffer A.III.10.2) sind die Unterlagen und Prüfberichte gemäß QMP einschließlich Verlegebestandsplan vorzulegen. Darüber hinaus ist vom Fremdprüfer die Einhaltung folgender Punkte zu bestätigen:

- Unversehrtheit der KDB,
- Korrekte Ausführung der im Verlegebestandsplan aufgeführten Nachbesserungen,
- Keine Wellenbildungen, die unter Auflast zu Falten mit Zerstörungsgefahr führen können,
- Keine durch Temperaturveränderungen sichtbar gezerrten Bereiche.

### 7.3. Schutzelement/-vlies der KDB

- 7.3.1. Auf die KDB ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement aufzubringen. Die Schutzlage muss durch die BAM zugelassen sein oder es muss die Eignung gemäß der „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ der BAM in der aktuell gültigen Fassung, ermittelt durch Prüfung eines anerkannten Prüfinstituts, vollständig nachgewiesen sein. Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und vom Fremdprüfer KDB zu bestätigen.
- 7.3.2. Die ausreichende Dimensionierung der Geotextilien im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdprüfung zu bestätigen (siehe Ziffer A.III.4.3). Die ausreichende Überlappung ist zu dokumentieren.

### 7.4. Dichtungskontrollsystem im Oberflächenabdichtungssystem

- 7.4.1. Für das Dichtungskontrollsystem ist eine Zulassung durch die BAM nach Anhang 1 Nr. 2.4 DepV erforderlich.
- 7.4.2. Das Dichtungskontrollsystem hat den Anforderungen gemäß der BAM-Richtlinie für die Zulassung von Dichtungskontrollsystemen für Konvektionssperren in Deponieoberflächenabdichtungen zu genügen (Stand: 4. Auflage, Mai 2019).
- 7.4.3. In der Ausführungsplanung (gem. A.III.1.3) sind die vom Hersteller des Systems aufgeführten Verlegerichtlinien und -prüfungen zu beachten.
- 7.4.4. Nach dem Abschluss der Verlegung ist eine Funktionsprüfung durchzuführen, gemäß den Ausführungen der BAM in: "Hinweise zu den Prüfungen B18: Mai 2012 Funktionsprüfung von Dichtungskontrollsystemen für Konvektionssperren mittels Testleckagen".
- 7.4.5. Der Langzeitbetrieb des errichteten Dichtungskontrollsystems ist zu gewährleisten. Dazu ist die Betriebsfähigkeit für das System durch eine Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma mittelfristig für die nächsten 10 Jahre sicherzustellen. Der Deponiebetreiber muss im Rahmen der Vergabe die Langzeitsicherheit eingehend prüfen und einen Vorschlag zur langfristigen Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des Systems mit dem LfU abstimmen. Die ROB ist über die Abstimmung in Kenntnis zu setzen.

#### Anmerkung:

Die langfristige Funktion des Systems muss insbesondere auch dann gewährleistet werden, wenn die Hard- oder Softwarekomponenten defekt oder veraltet sind und aufgrund der rasch fortschreitenden Entwicklung in der Computertechnologie nicht mehr repariert oder ersetzt werden können oder wenn die Herstellerfirma nicht mehr existieren sollte. Es ist daher notwendig, durch die Festlegung geeigneter Vorkehrungen, die Betriebsfähigkeit des Dichtungskontrollsystems auch langfristig zu sichern. Dies kann beispielsweise durch detaillierte Beschreibung aller Hardwarekomponenten bzw. der Hardwarekonfiguration - einschließlich Feldverteiler und der Schnittstellen sowie sonstiger wichtiger Randbedingungen erfolgen. Gleiches gilt für die Erstellung detaillierter und nachvollzieh-

barer Unterlagen über die verwendete Software - einschließlich des Auswertalgorithmus. Sofern patentrechtliche Gründe dies erfordern oder Betriebsgeheimnisse dagegensetzen, wäre die Hinterlegung der Unterlagen z.B. bei einem Notar möglich.

7.4.6. Für dieses Dichtungskontrollsystem ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und dem LfU vorzulegen. Die durchgeführten Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und die wesentlichen Ergebnisse in den Deponiejahresbericht zu übernehmen.

7.5. Mineralische Entwässerungsschicht/Frostschuttschicht in der Basis- und Oberflächenabdichtung

7.5.1. Als Entwässerungsschicht ist flächig an der Böschung der Basisabdichtung eine mindestens 40 cm mächtige und in der Oberflächenabdichtung oberhalb des Dichtungskontrollsystems eine 30 cm starke Dränschicht mit der im aktualisierten QMP genannten Körnung und den geforderten Durchlässigkeitsbeiwerten gemäß DIN 19667 aufzubringen. Der Einbau ist als „Vor-Kopf-Schüttung“ vorzunehmen.

7.5.2. Es sind die Vorgaben des BQS 3-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“) und des BQS 6-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen“) einzuhalten.

7.5.3. Auf die Entwässerungsschicht sind ausreichend dimensionierte Trennvliese einzubauen (siehe Ziffer A.III.4.3), deren Eignung als filterstabile Schutzschicht im Rahmen der Eignungsprüfungen zu bestätigen ist.

7.5.4. Auf die Basisabdichtung im Böschungsbereich ist eine Schutzschicht (ggf. aus geeignetem Deponat/Deponieersatzbaustoffen) in einer Mächtigkeit von > 0,40 m (senkrecht zur Böschung gemessen) aufzubringen. Die Mächtigkeit ist durch entsprechende Vermessung nachzuweisen.

7.5.5. Für die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen gelten die Vorgaben des § 14 ff i. V. m. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 DepV.

## 7.6. Rekultivierungsschicht

7.6.1. Die Rekultivierung ist so auszuführen, dass das Dichtungssystem vor Wurzel- und Frosteinwirkungen geschützt wird. Tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden. Der Bewuchs hat ausreichend Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu bieten.

7.6.2. Es gelten grundsätzlich die Anforderungen des Anhangs 5 DepV sowie der BQS 7-1.

7.6.3. Die Rekultivierungsschicht ist mit einer Stärke von  $d \geq 1,00$  m aufzubringen.

7.6.4. Es ist ein mittlerer Luftporenanteil von mindestens 6 % einzuhalten und von 8 % anzustreben. Einzelwerte dürfen nicht unter 5 % liegen.

7.6.5. Die nutzbare Feldkapazität (nFK) ist für alle Bereiche einzuhalten und muss mindestens 140 mm betragen.

7.6.6. Nach dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist der Deponiekörper zu vermessen. Das Ergebnis ist im Bestandsplan und entsprechenden Vermessungsberichten darzustellen.

7.6.7. Es sind ausreichend Setzungspegel einzurichten und neu einzumessen. Ein Vorschlag über die Anzahl und Lage der Setzungspegel ist dem LfU zu übermitteln und abzustimmen.

## 8. **Sickerwassererfassung, -ableitung und -speicherung**

Das anfallende Sickerwasser ist in dem bereits vorhandenen Sickerwasserableitungssystem zu fassen, die Menge und Zusammensetzung sind zu kontrollieren und ordnungsgemäß zu entsorgen (Anhang 5 Nr. 6 DepV).

## 9. **Naturschutz**

9.1. Die Umweltverträglichkeitsstudie vom 25.11.2016 (geändert am 08.09.2022) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 25.11.2016 (geändert am 08.09.2022), die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 25.11.2016 (geändert am 06.06.2018) sowie der Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen vom 25.11.2016 (geändert am 06.06.2018) sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich umzusetzen.

9.2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie in den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind vom Antragsteller im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen und abzuschließen (vgl. Kap. 6.2 LBP, Maßnahmenblätter).

- 9.3. Die Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläuterten Maßnahmen ist durch eine ökologisch ausgebildete Fachkraft zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim, informiert diese über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.
- 9.4. Bei den Gehölzfällungen und Stockrodungen sind die Vermeidungsmaßnahmen und zeitlichen Beschränkungen entsprechend LBP, Maßnahmenblatt Nr. V1 zu beachten.
- 9.5. Spätestens mit dem vorzeitigen Beginn und zeitlich weit vor jeglichen Gehölzfällungen ist die Maßnahme A3 CEF (Aufhängen von Nistkästen) gemäß LBP umzusetzen, um eine Wirksamkeit der Maßnahme zu erzielen.
- 9.6. Jegliche sich auf den Rekultivierungsflächen ausbreitende Neophyten sind dauerhaft zu beseitigen (vgl. Anlage 10, LBP, Konflikt K4, Maßnahme V3). Die konkrete Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen stimmt die ökologische Baubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde ab. Insbesondere ist der inzwischen auf dem gesamten Deponiegelände vorkommende Knöterich (*Fallopia spec.*) durch 6-8 fachen Schnitt im Jahr zu bekämpfen. Das Schnittgut ist vollständig und nachhaltig zu entsorgen mit einer vollständigen Abtötung des Pflanzenmaterials (z.B. in der Müllverbrennung). Eine weitere Ausbreitung durch Verschleppung von Spross- und Rhizomteilen ist zu vermeiden.
- 9.7. Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten ist autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden.
- 9.8. Für die Entwicklung des artenreichen Extensivgrünlandes (G214) ist autochthones Regionsaatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 50% zu verwenden. Die Saatgutmischung stimmt die ökologische Baubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde ab.
- 9.9. Auch das artenarme Extensivgrünland (G213) ist langfristig als artenreiches Extensivgrünland (G214) zu entwickeln (z.B. durch Mähgutübertragung, Nachsaaten).
- 9.10. Die Pflegemaßnahmen (A4, A5) sind an die aktive Zeit der Blauflügeligen Ödlandschrecke anzupassen. Die ökologische Baubegleitung legt Zeiträume und Flächen diesbezüglich fest und stimmt diese mit der unteren Naturschutzbehörde ab.
- 9.11. Die Ausgleichsflächen sind in den ersten 10 Jahren durch die ökologische Baubegleitung dahingehend zu überprüfen, ob sie ihre Funktionen erfüllen (Monitoring). Falls erforderlich, sind korrigierende Maßnahmen durchzuführen, um die geplanten Funktionen zu gewährleisten. Ein jährlicher Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 9.12. Die Ausgleichsflächen sind für Zwecke des Naturschutzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bzw. Reallast zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – in das Grundbuch zu sichern.
- 9.13. Zur Sicherung der Rekultivierungsverpflichtung ist als Sicherheitsleistung für die naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Bankbürgschaft in Hö-

he von 30.000,-- € zu hinterlegen. Dies entspricht dem Kostenrahmen für die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und die Anlage der Ausgleichsflächen.

- 9.14. Um die Waldfunktionen (Lärm-, Staub- und Sichtschutz) möglichst dauerhaft zu erhalten, ist es notwendig, unverzüglich nach Verfüllung von Teilabschnitten mit der Rekultivierung und Wiederaufforstung zu beginnen (Maßnahme V2 des LBP) und neue Teilabschnitte erst zu roden, wenn mit der Wiederaufforstung des verfüllten Abschnitts begonnen wurde. Die Wiederaufforstung soll in Absprache mit dem örtlich zuständigen AELF Rosenheim erfolgen. Die gelungene Waldbegründung ist von diesem zu bestätigen und andernfalls in Abstimmung mit dem AELF nachzubessern.

## 10. Abnahme

- 10.1. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Bescheides durchgeführt. Diese ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen bei der ROB zu beantragen.
- 10.2. Mit dem Antrag auf Abnahme sind alle zum Qualitätsmanagement und zum Nachweis der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides erforderlichen Unterlagen der ROB vorzulegen. Dies umfasst auch die Unterlagen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden. Die Form der Abnahmeunterlagen ist vor Einreichung des Antrags auf Abnahme mit der ROB abzustimmen.

Die Abnahmeunterlagen haben mindestens folgende Informationen und Berichte zu enthalten:

- Bestandspläne (auch Schnitte, siehe Ziffer A.III.1.11),
- Ergebnisse aus der Fremdprüfung und Eigenprüfung der mineralischen Dichtungen mit entsprechender Beurteilung der fremdprüfenden Stelle,
- Schweißprotokolle,
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung,
- Ergebnisse aus der Fremdprüfung der Schweißnahtfestigkeit,
- Verlegebestandsplan KDB,
- Vermessungsberichte (auch Schichtdicken),
- Funktionsprüfung Dichtungskontrollsystem,
- Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten und von Nachbesserungen,
- abgestimmtes Nachsorgekonzept (siehe Ziffer A.III.11.1).

- 10.3. In der von der ROB zur Verfügung gestellten Abnahmetabelle ist vom Deponiebetreiber oder dem von ihm beauftragten Planungsbüro die Erfüllung der einzelnen Nebenbestimmungen dieses Bescheides mit Angabe der entsprechenden Dokumentation nachvollziehbar darzulegen. Die ausgefüllte Tabelle ist in digitaler Form (pdf- und Word-Format) mit den Abnahmeunterlagen vorzulegen.

## 11. Nachsorge

11.1. Die in der Nachsorge erforderlichen Pflege- und Überwachungsmaßnahmen, inkl. sämtlicher Mess- und Kontrolluntersuchungen sind rechtzeitig vor dem Ende der Deponiebaumaßnahmen in einem separaten Überwachungsprogramm (Nachsorgehandbuch/Nachsorgekonzept), unter Benennung der entsprechenden Maßnahmen mit Angabe der Häufigkeit, zusammenzufassen und zu konkretisieren. Mindestens 2 Monate vor dem Ende der Deponiebaumaßnahme ist das Konzept mit den Fachbehörden (LfU, WWA, UNB) abzustimmen und der ROB vorzulegen.

Das abgestimmte Nachsorgekonzept ist nach Freigabe durch die ROB umzusetzen.

11.2. Vorbehaltlich erforderlicher Ergänzungen sind in der Nachsorgephase der Deponie Waldering Maßnahmen gemäß § 11 und § 12 Abs. 3 i. V. m. Tabelle unter Nr. 3.2 des Anhang 5 DepV durchzuführen.

11.3. Mindestens die folgenden Mess- und Kontrolleinrichtungen sind vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen:

- Grundwasserüberwachungssystem,
- Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen der Deponieabdichtungssysteme und des Deponiekörpers,
- Messeinrichtungen für die laufende meteorologische Datenerfassung,
- Messeinrichtungen zur Erfassung der Sickerwasser- und sonstigen Wassermengen und -qualitäten.

11.4. Der Bewuchs der Rekultivierungsschicht ist jährlich so zu pflegen, dass keine Schäden am Abdichtungssystem entstehen können und Messungen an der Deponieoberfläche möglich bleiben. Schächte und sonstigen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein.

11.5. In vierteljährlichen Intervallen sind Begehungen auf der Deponie durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Zustand der Rekultivierungsschicht; möglicherweise aufgetretene Schäden (wie Rutschungen, Erosionen etc.) sind zu beseitigen,
- Zustand des Oberflächenentwässerungssystems; Ableitgräben sind freizuhalten (z. B. von Bewuchs),
- Nutzung der Deponieoberfläche gemäß den Vorgaben im Genehmigungsbescheid,
- Entfernung von Gehölzanwuchs bzw. tiefwurzelnder Pflanzenarten.

11.6. Die langfristige Funktionskontrolle des errichteten Dichtungskontrollsystems ist zu gewährleisten.

11.7. Die Sickerwasserleitungen sind mindestens ½-jährlich zu spülen. Der Turnus kann verlängert werden, wenn mit Ablagerungen nicht zu rechnen ist.

- 11.8. Die im Rahmen der Nachsorge durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen, deren Ergebnisse und ggf. veranlasste Maßnahmen sind im Deponiejahresbericht zu dokumentieren.

Der Deponiejahresbericht ist dem LfU, dem WWA sowie der ROB jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres in digitaler Form vorzulegen.

#### **IV. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten. Änderungen der Plangenehmigung bleiben vorbehalten, wenn sich Veränderungen des Sachverhalts, der Rechtslage, der technischen Regeln oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.

#### **V. Fortgeltung früherer Beschlüsse und Bescheide**

Die in Bezug auf die Deponie Waldering bisher ergangenen Beschlüsse und Bescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid modifiziert werden.

#### **VI. Kostenentscheidung**

1. Die Stadtwerke Rosenheim haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **27.062,50 €** erhoben. Auslagen sind bisher keine angefallen. Die Nachforderung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

#### Hinweis:

Der Betrag ist erst nach Erhalt einer gesonderten Kostenrechnung zu zahlen.

### **B. Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG (SWRO) betreiben auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse vom 09.06.1976 und 19.12.1985 sowie der Plangenehmigungsbescheide vom 29.12.1992, 15.11.1995 und 16.11.2010 und der ergänzenden Bescheide vom 16.11.1992, 06.04.1995, 30.05.1996 und 24.03.2000 die Deponie Waldering in der Gemeinde Stephanskirchen, Ortsteil Waldering (Flurnummern 2120/1, 2121/1, 2124 und 2125). Bei der Deponie handelt es sich um eine Monodeponie zur Ablagerung von Reststoffen des Müllheizkraftwerks Rosenheim (Schlacken, Filterstäube und Aschen). Dabei wurde die Deponie nach der damaligen Rechtslage als Deponie der Klasse DK III eingestuft. Die Deponie unterteilt sich in einen bereits oberflächenabgedichteten Verfüllabschnitt 1 (VA 1) und einen nur zum Teil ausgebauten und beschickten Verfüllabschnitt 2 (VA 2). Der VA 2 gliedert sich in drei Bauabschnitte (BA I, BA II und BA III), wobei nur die Bauabschnitte BA I und BA II ausgebaut und größtenteils verfüllt sind. Der BA III ist nicht ausgebaut und wurde als asphaltierte Zwischenlagerfläche für Mineralschlacke genutzt.

Mit Schreiben vom 15.10.2004 kündigten die SWRO die Aussetzung des Ablagerungs-  
betriebs zum 01.01.2005 an. Seitdem findet keine Ablagerung mehr auf der Deponie  
Waldering statt.

Mit Plangenehmigung vom 10.07.2014 (Gz. 551-8744.2-10/83) wurde die Profilierung des  
BA II und BA I mit Ersatzbaustoffen und das anschließende Aufbringen einer betriebli-  
chen Abdeckung genehmigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung stellte sich die Verfüllsituation im VA 2 wie folgt dar:

Bauabschnitt	I	II	(früherer) BA III
Betrieb	1986-1993	1993-2004	---
Fläche [m <sup>2</sup> ]	9.245	15.828	---
Schüttvolumen, genehmigt [m <sup>3</sup> ]	56.256	141.546	216.198
Restliches Schüttvolumen [m <sup>3</sup> ], Stand 31.12.2017	0	9.220	216.198
offene Deponiefläche [m <sup>2</sup> ]	7.520	14.721	---

Gemäß dem letzten vorliegenden Deponiejahresbericht zum Jahr 2021 (Stand:  
31.05.2022), beträgt das restliche Schüttvolumen des BA II noch ca. 700 m<sup>3</sup>.

Am Nordrand des Deponiegeländes, zwischen dem VA 1 und BA I des VA 2, befindet  
sich der Wertstoffhof für die Gemeinde Stephanskirchen, der durch die SWRO betrieben  
wird.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 wurde der vorzeitige, vollständige Abschluss und die Re-  
kultivierung der Deponie Waldering mit Stilllegung des VA 2 nach § 40 Kreislaufwirt-  
schaftsgesetz (KrWG), unter Verzicht auf den Ausbau des BA III beantragt. Hierfür sollen  
der BA I und BA II noch restprofilert werden. Zur Absicherung der BA I und II soll ein  
Trenndamm zum ehemaligen BA III errichtet werden um damit für die bestehenden Ab-  
fallablagerungen eine dauerhaft sichere Wanne zu schaffen. Die Deponie soll mit einer  
kontrollierbaren Kombinationsdichtung entsprechend den Vorgaben für die Deponieklas-  
se III und einer Rekultivierungsschicht versehen werden. Der Restbereich des aufgelas-  
senen BA III soll mit unbelastetem Boden aufgefüllt und zu einer wechselfeuchten Zone  
gestaltet werden.

Der Antrag auf Plangenehmigung vom 10.12.2018 umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Zwischentrenndamms/Stützkörpers zwischen BA II und BA III
- Erweiterung der Basisabdichtung (BAD) des BA II am Zwischentrenndamm (deponieseitig)
- Aufstocken und Betrieb des Sickerwasserpumpbeckens
- Profilierung des BA I, BA II und des ehem. BA III (wechselfeuchte Zone)
- Oberflächenabdichtungssystem (OAS) und Rekultivierung
- Aufstockung der Basisabdichtung im östlichen Randbereich BA I
- Weiterbau/Aufstockung der Zwischenabdichtung (ZAD) des BA I zum BA II
- Technische Einrichtungen zur Fassung und Versickerung von Oberflächenwasser
- Neugestaltung des Wegenetzes für Spül- bzw. Kranfahrzeuge

Für Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Weiterhin wird eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG zur Versickerung von Oberflächenwasser beantragt.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 haben die SWRO einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 19 DepV gestellt. Der Antrag umfasste die Maßnahmen:

- Restprofilierung BA I mit Ersatzbaustoffen
- Baumfällarbeiten > 35 cm in der Zone I
- Stockrodung > 35 cm in der Zone I
- Restprofilierung BA II mit Ersatzbaustoffen
- Herstellung des Trenndamms zwischen BA II und BA III

Mit E-Mail der SWRO vom 28.11.2019 wurde der Antrag dahingehend abgeändert, dass die vorzeitigen Arbeiten sich vorerst auf den Rückbau der Asphaltfläche im früheren BA III zur Reduzierung des dem Pumpwerk der Deponie zulaufenden Sickerwassers und auf die Baumfällarbeiten im Randbereich des BA III der Zone I zur Vergrämung der Haselmaus beziehen sollen.

Der vorzeitige Baubeginn gem. E-Mail vom 28.11.2019 wurde mit Bescheid vom 07.02.2020 (Gz. ROB 55.1-8156.3.097-3-8-1) genehmigt.

Mit E-Mail vom 19.01.2021 wurde durch die SWRO mitgeteilt, dass die mit o.g. Bescheid genehmigten Baumfällarbeiten im Randbereich des BA III fortgesetzt werden sollen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF EB) hat diesem Vorhaben mit E-Mail vom 19.02.2021 zugestimmt, da die vorgesehenen Entbuschungs- und Baumfällmaßnahmen keiner separaten Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz bedürften.

## II. Verfahren

Im Plangenehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt und deren Stellungnahmen berücksichtigt:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (GAA) vom 17.01.2019
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) vom 13.02.2019, 06.11.2019, 09.06.2020, 14.06.2022
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (WWA) vom 07.03.2019, 27.05.2020, 01.07.2020, 03.02.2021, 02.06.2022
- Gemeinde Stephanskirchen vom 31.01.2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF EB) vom 17.05.2019
- Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (UNB) vom 18.06.2019
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 – Naturschutz (HNB) vom 24.06.2019
- Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft vom 25.06.2019, 09.08.2022

Die ROB hat nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die nach Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erforderliche Anhörung ist erfolgt.

## III. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Die ROB ist für den Erlass dieses Bescheides gem. Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

### 2. Entscheidung durch Plangenehmigung

Das beantragte Vorhaben konnte gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

Grundsätzlich sind die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung der Deponie gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG planfeststellungsbedürftig. Ob eine Änderung wesentlich ist, richtet sich nach dem Zweck der Genehmigungsvoraussetzungen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sie die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Gewässer, Boden, Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Städtebau, öffentliche Sicherheit und Ordnung) sowie die sich aus dem sekundären Fachrecht ergebenden Schutzgüter in einer mehr als nur unerheblichen Weise beeinflussen kann und sie die Genehmigungsfrage neu aufwirft. Auch eine positive Beeinflussung kann insoweit eine wesentliche Änderung darstellen.

Der Gesamtabschluss der Deponie Waldering kann mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter haben. Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens

ergibt sich nicht ohne Weiteres. Es handelt sich somit um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG kann die zuständige Behörde jedoch an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn zwar eine wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, die Änderung aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Die Erheblichkeit dieser nachteiligen Auswirkungen bestimmt sich nach deren Gewicht und Ausmaß unter Berücksichtigung der in Anhang 3 UVPG genannten Kriterien. Die Auswirkungen sind dann erheblich, wenn sie nach Abwägung und Bewertung der widerstreitenden Interessen der Betroffenen oder der Allgemeinheit im konkreten Fall unzumutbar sind (vgl. VGH München, NVwZ 1996, 1128, 1129).

Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG hat die ROB eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### **a) Geologie / Boden und Fläche**

Das natürliche Bodengefüge wurde in der Vergangenheit durch den vorherigen Kiesabbau sowie die jahrzehntelange Deponienutzung in starkem Maße verändert. Die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens wird durch den geplanten Schichtaufbau über der Deponieabdichtung wiederhergestellt und es wird Vegetationswuchs ermöglicht.

Auf dem Untergrund des nicht ausgebauten BA III wird der beschriebene Stützdamm errichtet, der Restbereich wird mit unbelastetem Material zu einer wechselfeuchten Zone ausgebildet. Der Flächenverbrauch wird durch die Maßnahme insgesamt verringert. Die Auswirkungen können daher als gering eingestuft werden.

#### **b) Wasser**

Während der Bauphase besteht potentiell eine geringe Gefahr von Verunreinigungen durch Fahrzeuge oder Maschinen im Bereich der Restverfüllung im Norden, allerdings ist diese Gefahr im Deponiebereich aufgrund der Basisabdichtung nicht gegeben. Im nicht basisabgedichteten BA III gehen die durch die Bauphase entstehenden Risiken nicht über einen normalen Baubetrieb hinaus.

Durch die Basisabdichtung wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt; das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Topografie in die Randgräben der Deponie eingeleitet und von dort aus einer Versickerung in den Untergrund zugeführt, so dass sich hier keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate ergeben.

Durch die fachgerechte Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Deponiesickerwassers zur Behandlung in der Kläranlage sind keine weiteren umweltrelevanten Belas-

tungen zu erwarten. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Zusammensetzung und Menge der bereits genehmigten Sickerwasserableitung.

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Deponat sicher vor Umwelteinflüssen abgeschlossen. Die künftige Fracht gelöster Bestandteile des Deponats wird durch die Abdeckung stark reduziert. Auch Verwehungen des Deponats werden auf diese Weise unterbunden.

Durch die hier genehmigte Art des Abschlusses wird die Menge der deponierten DK III-Abfälle im Vergleich zur planfestgestellten Verfüllung stark verringert. Sie werden durch DK II – und Z0-Material ersetzt. Durch die gewählte Variante eines keilförmigen Einbaus von DK II-Material mit Trenndamm zu den mit Z 0 – Material teilverfüllten Freiflächen des BA III bleibt eine ausreichende statische Sicherheit für die Zukunft bewahrt. Weiter wird im BA III durch eine techn. Versickerungseinrichtung verhindert, dass versickerndes Niederschlagswasser sich baustatisch nachteilig auf die Sicherungselemente der Basisabdichtung auswirken kann.

Betrachtet man die Anlage 2 UVPG und deren Kriterien, so ergeben sich im Vergleich zu den planfestgestellten erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss der Deponie hinsichtlich der dort aufgeführten Merkmale keine neuen Anhaltspunkte für eine Umweltgefährdung. Auch bei Betrachtung der Merkmale für sich besteht durch die gefahrlose Ableitung des behandelten Deponiesickerwassers und des Niederschlagswassers kein Anhaltspunkt einer Umweltgefährdung.

### **c) Klima/Luft**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des mit dem Deponiebetriebs verbundenen Lieferverkehr kommt es zu geringfügig erhöhtem Verkehrsaufkommens, allerdings ist die Belastung der Luft durch Schadstoffe und Stäube als gering einzustufen, da ausschließlich nicht staubendes Material ohne Geruchsbelastung verbaut wird.

Durch Veränderungen der Morphologie sind geringfügige Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten; allerdings ist durch die Rekultivierung und Bepflanzung insgesamt mit einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen.

Die Waldverluste im Norden des Geltungsbereichs führen kleinflächig zu einer Reduzierung der Frischluftentstehung, allerdings wird diese Beeinträchtigung durch die festgelegten Maßnahmen soweit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden können.

Hinsichtlich möglicher Luftverunreinigungen wurde festgestellt, dass der Irrelevanzwert der TA-Luft am Immissionsort 1 für Arsen, Nickel und Quecksilber im Staubniederschlag überschritten wird. Für sonstige Stoffe und Immissionsorte sowie Luftschadstoffe und Staubniederschlag werden die Irrelevanzwerte deutlich unterschritten.

Die maximale Gesamtbelastung an Staubniederschlag für Arsen, Nickel und Quecksilber liegt unter den jeweiligen Immissionswerten der TA Luft, daher kann angenommen werden, dass der Immissions-Jahreswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder

erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag an Arsen, Nickel und Quecksilber weiterhin deutlich unterschritten wird.

#### **d) Tiere und Pflanzen**

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Durch die Verfüllung nördlich des Trenndamms kann nur ein geringer Teil des Laubwaldbestandes erhalten bleiben. Die Verfüllung ist jedoch erforderlich für die Langzeitstabilität der Deponie. Mit den Rodungen geht ein Verlust an Lebensraum für die Haselmaus sowie höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse einher. Auch weniger bedeutende Tierarten sind vom Waldverlust betroffen.

Ferner wird durch die Maßnahme in Lebensräume der Zauneidechse sowie der Blauflügelige Ödlandschrecke eingegriffen.

Durch die im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen ausreichend minimiert werden. Für die Haselmaus sind zeitliche Minimierungsmaßnahmen sowie eine Entwicklung von Trittsteinbiotopen im Zuge der Rekultivierung vorgesehen, um eine Wiederansiedlung zu erleichtern. Damit sind die Auswirkungen auf diese Art als gering einzustufen.

Insgesamt gehen durch die Verfüllung, Modellierung und Rekultivierung der jetzige Lebensraum für bestimmte Arten verloren. Allerdings werden diese Auswirkungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert, so dass diese insgesamt als gering anzusehen sind.

#### **e) Mensch (Immissionen)**

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 150 m in nordöstlicher Richtung. Ca. 80 m südlich der Deponie befindet sich ein Gewerbegebiet. In Anlage 11 wurde ein Gutachten des TÜV Süd vorgelegt, in dem Luft- und Lärmemissionen und -immissionen ermittelt und bewertet wurden.

Bereits im Plangenehmigungsbescheid vom 19.11.1995 wurden in Auflage 5.7 zur Beweissicherung Staubniederschlagsmessungen im Umfeld der Deponie gefordert. Im Zeitraum Oktober 1998 bis März 1999 wurden vom TÜV Staubniederschlagsmessungen durchgeführt. Dabei wurden in den Hauptwindrichtungen NO und SW jeweils zwei Messflächen (125 m x 125 m) betrachtet. Nach 6-monatiger Messung wurde die Belastung durch Staub sowie die Inhaltsstoffe Blei, Cadmium und Thallium als sehr gering eingestuft.

Im aktuellen Gutachten werden vom TÜV die beantragten Deponieersatzbaustoffe als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Abfälle, die zu Geruchsemissionen führen, werden nicht angenommen. Eine Betrachtung von Deponiegas- oder Geruchsemissionen war somit nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Gesamtbelastung an Staubniederschlag für Arsen, Nickel und Quecksilber liegen die Immissionsberechnungen des TÜV für die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich unter den jeweiligen Immissionswerten der TA Luft. Daraus kann gefolgert werden, dass der Immissions-Jahreswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen eben-

falls deutlich unterschritten wird. Durch den Anlagenstandort innerhalb des Deponiege-  
ländes ist durch die vorhandenen Böschungen und auch Vegetation ein effektiver Schutz  
gegen Windverfrachtungen und Ausbreitung diffuser Staubemissionen gegeben. Die ge-  
troffenen Maßnahmen zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen wie z.B. Befeuch-  
tung, Reinigung der Verkehrsflächen, Minimierung der Abwurfhöhen der Abfälle sind  
auch zur Immissionsminderung geeignet.

Nach Darstellung des TÜV ist aufgrund der relativ geringen Anzahl der mit dem Deponie-  
betrieb verbundenen Fahrzeuge mit einer Überschreitung der zulässigen Immissions-  
grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten der Wohnbebauung nicht zu rechnen.

#### **f) Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Die Verfüllung des alten BA III stellt einen sinnvollen Abschluss der Gesamtdeponie dar.  
Es existiert ein rechtskräftiger Bebauungs- und Grünordnungsplan, dessen Ziele durch  
ein Änderungsverfahren bei der Gemeinde neu angepasst werden.

Die durch die Baumaßnahme sowie den Lieferbetrieb entstehenden Beeinträchtigungen  
sind zeitlich begrenzt und daher nicht geeignet, sich in erheblich nachteiliger Weise auf  
das Landschaftsbild auszuwirken.

Durch die Rodungen im Norden geht zwar ein Strukturelement in der Landschaft verlo-  
ren, so dass hier eine geringe Beeinträchtigung anzunehmen ist, allerdings kann diese  
durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen erheblich minimiert werden.

#### **g) Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Abschluss der Deponie nicht betroffen.

#### **h) Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen sind nicht vorhanden.

### **3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der not-  
wendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange  
festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin  
des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 35 Abs.  
3 KrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6, 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die abfallrechtliche Plangenehmi-  
gung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen  
Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Plan-  
feststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) mit Ausnahme wasserrechtlicher Er-  
laubnisse und Bewilligungen.

### **4. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das beantragte Verfahren liegt vor.

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hat der Deponie-  
betreiber einer Deponie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen  
Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2  
DepV durchzuführen. Außerdem besteht die Verpflichtung, ein Gelände, das für eine De-  
ponie verwendet worden ist, zu rekultivieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).

Dieser gesetzlichen Pflicht kam der Antragsteller durch die Beantragung des Plangenehmigungsverfahrens zum Gesamtabschluss der Deponie Waldering nach.

## **5. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG**

Die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG für die Erteilung einer Plangenehmigung liegen vor.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf eine Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die regelbeispielhafte Aufzählung in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG mit ein.

Mithin ist die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zwingende Voraussetzung für die Plangenehmigung. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt dabei nicht schon dann vor, wenn eines der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter durch die Zulassung des Vorhabens negativ berührt wird. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Plangenehmigung entgegensteht, bedarf es vielmehr einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Insoweit sind Umweltbelange und sonstige Belange zu unterscheiden. Die Belange sind dabei zuerst zu ermitteln, sodann zu gewichten bzw. zu bewerten und das Ergebnis mit dem Vorhaben abzuwägen.

Das Vorhaben entspricht dem Interesse der in den Fachgesetzen verfolgten Ziele und ist im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Das in diesem Bescheid plangenehmigte Vorhaben zum Gesamtabschluss der Deponie Waldering entspricht den abfallrechtlichen sowie sonstigen fachplanerischen Vorgaben. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Einzelnen:

### **5.1 Abfallrecht**

Rechtsgrundlage für die beantragten Maßnahmen ist insbesondere § 10 Abs. 1 Nr. 1 DepV, wonach in der Stilllegungsphase unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durchzuführen sind. Die vorgelegte Planung entspricht dem Gebot der Sickerwasserminimierung, nach dem der Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten sind.

Außerdem besteht die Verpflichtung, ein Gelände, das für eine Deponie verwendet worden ist, zu rekultivieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).

Das Vorhaben entspricht auch unter materiellen Gesichtspunkten den Anforderungen des Deponierechts. Die endgültige Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Waldering entspricht der Deponieverordnung, das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper wirksam zu verhindern.

## 5.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Hydrologische Bericht stellt für das dem Deponiegelände möglicherweise zufließende Niederschlagswasser das Einzugsgebiet plausibel dar. Dieses ist so gewählt, dass das zur Deponie hin wild abfließende Wasser vollumfänglich berücksichtigt wurde.

Insbesondere bei längeren Regenereignissen ist ausreichend sichergestellt, dass dem Deponiegelände zufließendes Niederschlagswasser in den Boden infiltriert und nicht zum Abfluss kommt. Die im Gutachten aufgeführten Bemessungsgrundlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll gewählt und bieten mit einem Retentionsraum, welcher auf Ereignisse mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren bemessen wurde, einen hohen Schutzgrad.

Die hydraulische Berechnung ergibt für ein 100-jähriges Niederschlagsszenario von 3 – 4 Stunden zwar ein Überschussvolumen von etwa 1.400 m<sup>3</sup> Wasser, welches über das Retentionsvolumen der Geländesenke nördlich der Spielstraße und dem normalen Retentionsbereich der Deponie hinaus anfällt, dieses kann jedoch im insgesamt vorhandenen Retentionsraum der Deponie durch einen Überstau von etwa 16 cm zwischengespeichert werden. Dieser Überstau wird innerhalb von 13 Stunden über die Versickerungsanlage wieder abgebaut. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dies gebilligt, da ein derartiger Überstau nur bei seltenen Ereignissen mit einer Wiederkehrzeit von etwa 100 Jahren auftritt.

Durch die Konzeption des Einlaufbereiches wird sichergestellt, dass auch das bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser ausreichend vor der Versickerung gereinigt wird. Durch die Bodenpassage ist sichergestellt, dass auch gelöste Schadstoffe aus diffusen Quellen ausreichend zurückgehalten werden.

Aufgrund der Vorreinigung durch die Bodenpassage und des Abstandes der Sohle der Versickerungsanlage zum höchsten Grundwasserstand von mehr als 4 Meter stellt die gewählte Versickerungslösung in Form eines 15 Meter tiefen zweiteiligen Sickerschachts eine ausreichende und geeignete Maßnahme dar. Wegen der großen Tiefe der Versickerungsanlage kann diese auch abweichend von den technischen Regeln hergestellt werden.

Eine Festlegung der genauen Dimensionierung der Versickerungsanlage erscheint erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung im BA III sinnvoll, allerdings kann aufgrund der weitgehend bekannten Untergrundverhältnisse gesichert davon ausgegangen werden, dass die vorgelegte Konzeption umsetzbar ist.

## 5.3 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die ökologischen Ausgleichsflächen in dem jeweils erforderlichen Zeit-

raum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Genehmigung und daher verbindlich umzusetzen.

Die Auflagen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz dienen dazu, negative Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaftsbild (§§ 13, 14 BNatSchG) zu vermeiden sowie die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen. Somit werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Genehmigung geschaffen.

Zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der Größe und Komplexität der Rekultivierungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht gem. § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG vorzulegen.

Aufgrund des Vorkommens streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten sind Belange des Artenschutzes vor, während und nach den Rekultivierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz (§44 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BNatSchG) verbietet, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und diese Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Durch die Umsetzung der o.g. Auflagen sowie der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläuterten Maßnahmen ist eine relevante Schädigung, Störung und Tötung streng geschützter Tierarten und europäisch geschützter Vogelarten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

#### **5.4 Arbeitsschutz**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Gerade im Hinblick auf die Arbeiten am Deponiekörper sind die Schutzmaßnahmen gem. dem Stand der Technik einzuhalten. Dies wird durch die Festsetzung entsprechender Auflagen gewährleistet.

#### **5.5 Sonstige Belange und Ablehnungsgründe**

Hinsichtlich der umweltbezogenen Belange kann zunächst auf das Ergebnis der UVP-Vorprüfung verwiesen werden.

Aus lufthygienischer Sicht bestehen unter Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der hier genehmigten Maßnahme schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren oder erhebliche Nachteile und Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG darf eine Plangenehmigung u.a. nur erteilt werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind; dies ist vorliegend nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für Umstände, die eine Genehmigung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 5 KrWG zwingend ausschließen würden, liegen nicht vor. Auch aus § 36 Abs. 2 KrWG ergeben sich für das zu beurteilende Vorhaben keine Versagensgründe.

## 6. Abwägung

Der Vorhabenträger hat auch bei Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Plangenehmigung. Die ROB hat als Plangenehmigungsbehörde vielmehr in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange über die Zulassung des Vorhabens zu befinden. Dabei kann sich die ROB bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein. Auch hat die ROB als Genehmigungsbehörde keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie dem Vorhabenträger ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen des Antragstellers abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung ganz zu untersagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des KrWG und der DepV einerseits sowie die allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltenden Grundsätze andererseits.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht. Es dürfen somit kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Die Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar und ist geeignet, den Lebensraum streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten zu beeinträchtigen; allerdings werden erhebliche bzw. relevante negative Auswirkungen auf naturschutzfachliche Belange durch die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen ausgeschlossen.

Durch die Auflagen dieses Bescheids sind negative Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung nicht zu befürchten. Die beantragte Dimensionierung der Versickerungseinrichtungen ist geeignet, auch Starkregenereignisse in ausreichendem Maße zu kompensieren. Insbesondere erfolgt die Ableitung des wild abfließenden Niederschlagswassers nicht zum Nachteil von Anliegern, so dass § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausreichend Rechnung getragen wird. Die finale Dimensionierung der Versickerungseinrichtungen erfolgt erst mit Vorlage der Ausführungsplanung.

Der Forderung der Gemeinde Stephanskirchen, das aufgrund der Veränderung der Böschungsneigung des Trenndamms vergrößerte Deponievolumen von ca. 9.000 m<sup>3</sup> ausschließlich mit unbelastetem Material zu verfüllen, konnte nicht entsprochen werden, denn die Deponie Waldering ist als DK II-Deponie zugelassen und somit auch die Verwendung entsprechender belasteter Deponiebaumaterialien. Schädliche Umweltauswirkungen sind hier nicht zu befürchten.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder naturschutzfachliche Belange durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Abwägung der für und wider das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen das Interesse an der Durchführung der Maßnahme. Insbesondere wird hierdurch dem Interesse der Gemeinde Stephanskirchen und der örtlichen Bevölkerung Rechnung getragen, die Deponie ohne eine weitergehende Verfüllung des BA III zu einem Abschluss zu bringen.

#### **7. Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer A.III festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG. Danach kann die Plangenehmigung von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind erforderlich, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den Gesamtabchluss der Deponie Waldering auszuschließen. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor negativen Auswirkungen des Vorhabens. Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

#### **8. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Über die ebenfalls beantragte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG ist nach Vorlage der Ausführungsplanung zu entscheiden.

#### **9. Gültigkeit dieses Bescheids**

Der mit diesem Bescheid genehmigte Plan tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Diese Frist kann durch die ROB auf Antrag um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

### **IV. Kostenentscheidung**

1. Die Kostentragungspflicht der SWRO beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).
2. Die Höhe der Gebühr folgt aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/17.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz), wonach für einen Plangenehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung einer Deponie bei Investitionskosten über 2,5 Mio. € eine Gebühr von 12.250,00 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten zu erheben ist.

Ersetzt die Plangenehmigung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden, vgl. Tarif-Nr. 8.I.0/17.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/13.3.

Die Gebühr erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde, vgl. Tarif-Nr. 8.I.0/17.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/13.4.

Ergeht im Rahmen der Plangenehmigung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.I.0/17.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/13.5 KVz).

Die Investitionskosten belaufen sich nach der Kostenberechnung des Vorhabenträgers auf 7.437.500,00 €.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Investitionskosten lt. Kostenberechnung des Vorhabenträgers	7.437.500,00 €
Grundgebühr:	12.250,00 €
2,5 Mio € übersteigende Investitionskosten:	4.937.500,00 €
Davon 3 ‰	14.812,50 €
<b>Gesamtgebühr:</b>	<b>27.062,50 €</b>

3. Die Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
2. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
4. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Anita Ammerl  
Oberregierungsrätin